

## Anlassbezogene Beratung: Heirat

Eine Heirat hat erhebliche Auswirkung auf den Versicherungsschutz des neuen Ehepaares. So können beispielsweise Doppelversicherungen Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung aufgelöst werden, Bezugsrechte bei Lebens- und Unfallversicherungen sind neu zu regeln.

Die nachfolgende Checkliste soll helfen, den Versicherungsschutz für beide Partner den veränderten Bedarfslagen anzupassen.

Sparte	IST-Situation		Hinweise für den	
	Versicherungsnehmer	Künftiger Ehepartner	Versicherungsnehmer	Künftiger Ehepartner
<b>Haftpflichtversicherungen</b>				
<b>Privathaftpflicht</b>	Es besteht eine Privat-haftpflichtversicherung.	Künftiger Ehepartner hat ebenfalls Versicherungsschutz über einem eigenen Vertrag.	Der Schutz bleibt erhalten. Prüfen, ob ein Single-Tarif dem Vertrag zugrunde liegt. Ggf. umstellen auf Familientarif. Dort ist der Ehegatte, auch ohne Namensnennung, automatisch mitversichert.  <b>Empfehlung:</b> Bestehenden Schutz mit Hilfe der Risikoanalyse zur PHV prüfen.	Hatte jeder Single vor der Heirat einen eigenen Vertrag, ist nach der Heirat eine Police überflüssig. Gemäß Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) besteht der ältere Vertrag fort, der neuere Vertrag des Partners kann gekündigt werden.

			<p>Dieses zusammen mit dem Basisinfo zu privaten Haftpflichtversicherungen anfordern und ausgefüllt zusammen mit Kopien der bestehenden Policen an uns senden.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> siehe Spalte Versicherungsnehmer (links) anfordern..</p>
--	--	--	--	--

Krankenversicherung				
<b>Gesetzliche Krankenversicherung</b>	VN ist pflicht- bzw. freiwillig versichert.	Es besteht entweder eine Pflicht-, freiwillige Versicherung.	Es ändert sich nichts. Vertrag läuft weiter.  <b>Empfehlung:</b> Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen.	Ist künftiger Ehepartner pflichtversichert, ändert sich nichts. Besteht eine freiwillige Mitgliedschaft, erfolgt ggf. eine Beitragsanpassung, da das Ehegatteneinkommen zu 50%, max. bis zu 50% der Beitragsbemessungsgrenze, angerechnet wird. Anspruch auf Familienversicherung prüfen. Anspruch besteht dann, wenn das steuerlich relevante Gesamteinkommen des Familienmitglieds im Monat 350 € nicht übersteigt (gültig für 2007), bei geringfügiger Beschäftigung liegt diese Grenze bei 400 €. <b>Empfehlung:</b> Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen.
<b>Private Krankenversicherung</b>	Es besteht eine private Krankheitskostenvollversicherung.	Künftiger Ehegatte ist privat versichert.	Es ändert sich nichts. Vertrag läuft weiter, da es keine Familienversicherung in der privaten Krankenversicherung gibt. <b>Empfehlung:</b> Tarifumstellung auf	Es ändert sich nichts, da es keine Familienversicherung in der privaten Krankenversicherung gibt. Vertrag läuft weiter.  <b>Empfehlung:</b> Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen. Rufen Sie uns an, um das

			weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen. Rufen Sie uns an, um das weitere Vorgehen zu besprechen.	weitere Vorgehen zu besprechen.
--	--	--	---	------------------------------------

<p><b>Beihilfeberechtigung</b></p>	<p>VN hat Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften und privat Restkosten versichert.</p>	<p>Künftiger Ehegatte war bisher nicht beihilfeberechtigt und privat Restkosten versichert.</p>	<p>Vertrag bleibt bestehen, ggf. erhöht sich der Beihilfeanspruch. Privater Krankenversicherungsvertrag muss dann entsprechend angepasst werden (§ 178e VVG). <b>Empfehlung:</b> Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen. Rufen Sie uns an, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p>	<p>Beihilfeanspruch entsteht neu, sofern er/sie nicht bereits selbst verbeamtet ist, ab dem Tag der Eheschließung, sofern kein eigenes Einkommen das bestimmte Bezugsgrößen überschreitet (z.B. 18.000 € bei Bundesbeihilfe) erzielt wird. <b>Empfehlung:</b> Wenn zusätzlich private Restkostenversicherung abgeschlossen werden soll: Öffnungsklausel der privaten Krankenversicherung für beihilfeberechtigte Personen beachten. Nur binnen der ersten 6 Monate nach Eheschließung kann von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden. Rufen Sie uns an, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p>
<p><b>Freie Heilfürsorge</b></p>	<p>VN hat Anspruch auf freie Heilfürsorge.</p>	<p>Künftiger Ehegatte ist derzeit nicht beihilfeberechtigt und privat Restkosten versichert.</p>	<p>Es ändert sich nichts.</p>	<p>Beihilfeanspruch entsteht neu, sofern er/sie nicht bereits selbst verbeamtet ist, ab dem Tag der Eheschließung, sofern kein eigenes Einkommen das bestimmte Bezugsgrößen überschreitet (z.B. 18.000 € bei Bundesbeihilfe) erzielt wird. <b>Empfehlung:</b> Wenn zusätzlich private Restkostenversicherung abgeschlossen werden soll: Öffnungsklausel der privaten Krankenversicherung für beihilfeberechtigte Personen beachten. Nur binnen der ersten 6 Monate nach Eheschließung kann von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden. Rufen Sie uns an, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p>

<b>Private Krankenzusatzversicherung</b>	VN hat Zusatzversicherung	Künftiger Ehepartner hat eigene Zusatzversicherung.	<b>Empfehlung:</b> Tarfumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen. Rufen Sie uns an, um das weitere Vorgehen zu besprechen.	<b>Empfehlung:</b> Tarfumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen. Rufen Sie uns an, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
--	---------------------------	---	---	---

Rechtsschutzversicherungen				
<b>Rechtsschutzversicherung</b>	Es besteht eine Rechtsschutzversicherung.	Künftiger Ehepartner hat ebenfalls Versicherungsschutz über einem eigenen Vertrag.	<p>Schutz bleibt erhalten. Prüfen, ob Single-Tarif dem Vertrag zugrund liegt. Ggf. umstellen auf Familientarif. Dort ist der Ehegatte, auch ohne Namensnennung, automatisch mitversichert. Besteht lediglich eine Fahrer-Rechtsschutzversicherung muss geklärt werden, ob der künftige Partner mitversichert ist.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Bestehenden Schutz mit Hilfe der Risikoanalyse zur Rechtsschutzversicherung prüfen. Dieses zusammen mit dem Basisinfo zur Rechtsschutz für Angestellte /alternativ Freie anfordern und ausgefüllt zusammen mit Kopien der bestehenden Policen an uns senden.</p>	<p>Hatte jeder Single vor der Heirat einen eigenen Vertrag, ist nach der Heirat eine Police überflüssig. Gemäß Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) besteht der ältere Vertrag fort, der neuere Vertrag des Partners kann gekündigt werden. Besteht lediglich eine Fahrer-Rechtsschutzversicherung muss geklärt werden, ob der künftige Partner mitversichert ist.</p> <p><b>Empfehlung:</b> siehe Spalte Versicherungsnehmer (links) anfordern</p>

### Hausratversicherungen

<p><b>Hausratversicherung</b></p>	<p>Es besteht eine Hausratversicherung.</p>	<p>Es besteht eine eigene Hausratversicherung.</p>	<p>Schutz bleibt erhalten. Bei Wohnungswechsel Umzug dem Versicherer melden. Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung. Beide Policen bleiben bestehen, wenn jeder Ehepartner einen Teil seines Hausrates in die gemeinsame Wohnung einbringt. Die Versicherungssumme muss dem tatsächlichen verbleibenden Wert angepasst werden. Die Versicherungssummen der jeweiligen Partner werden dann entsprechend prozentual angepasst.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Bestehenden Schutz mit Hilfe der Risikoanalyse zur Hausratversicherung prüfen. Dieses zusammen mit dem Basisinfo zur anfordern und ausgefüllt zusammen mit Kopien der bestehenden Policen an uns senden.</p>	<p>. Schutz bleibt erhalten. Bei Wohnungswechsel Umzug dem Versicherer melden. Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung. Beide Policen bleiben bestehen, wenn jeder Ehepartner einen Teil seines Hausrates in die gemeinsame Wohnung einbringt. Die Versicherungssumme muss dem tatsächlichen verbleibenden Wert angepasst werden. Die Versicherungssummen der jeweiligen Partner werden dann entsprechend prozentual angepasst.</p> <p><b>Empfehlung:</b> siehe Spalte Versicherungsnehmer (links) anfordern.</p>
-----------------------------------	---	--	---	--

Unfallversicherungen				
<b>Unfallversicherung</b>	Es besteht eine Unfallversicherung.	Künftiger Ehepartner hat einen eigenen Vertrag.	<p>Schutz bleibt erhalten. Bezugsrecht für den Todesfallschutz prüfen.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Bestehenden Schutz mit Hilfe der Risikoanalyse zur Unfallversicherung prüfen. Dieses zusammen mit dem Basisinfo und dem Info zur Berufsunfähigkeitsversicherung anfordern und ausgefüllt zusammen mit Kopien der bestehenden Policen an uns senden.</p>	<p>Schutz bleibt erhalten. Bezugsrecht für den Todesfallschutz prüfen.</p> <p><b>Empfehlung:</b> siehe Spalte Versicherungsnehmer (links) anfordern.</p>

### Lebensversicherungen

<p><b>Lebensversicherung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Heirat und Auswirkungen auf den Sparprozess</b></li> </ul>	<p>Es besteht eine Lebensversicherung mit einem Sparprozess (Kapital-Lebensversicherung, Fondsggebundene Lebensversicherung, private Rentenversicherung)</p>	<p>Es besteht eine Lebensversicherung mit einem Sparprozess (Kapital-Lebensversicherung, Fondsggebundene Lebensversicherung, private Rentenversicherung)</p>	<p>Zu prüfen sind: Höhe des Rückkaufwertes (inkl. Überschussguthaben), beitragsfreie Summen, Ablaufleistungen. Musterbrief: „Was tun mit der Lebensversicherung?“ und Basisinfo zur Altersversorgung für Freie bzw. Angestellte anfordern.</p> <p>Bezugsrechte im Erlebensfall prüfen.</p>	<p>Zu prüfen sind: Höhe des Rückkaufwertes (inkl. Überschussguthaben), beitragsfreie Summen, Ablaufleistungen. Musterbrief: „Was tun mit der Lebensversicherung?“ und Basisinfo zur Altersversorgung für Freie bzw. Angestellte anfordern.</p> <p>Bezugsrechte im Erlebensfall prüfen.</p>
<p><b>Lebensversicherung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Heirat und Auswirkungen auf den Todesfall-schutz.</b></li> </ul>	<p>Es besteht eine Lebensversicherung mit Todesfall-schutz.</p>	<p>Es besteht eine Lebensversicherung mit Todesfall-schutz.</p>	<p>Bezugsrechte (widerruflich / unwiderruflich), im Todesfall prüfen. Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft prüfen, um Erbschaftssteuer zu sparen. Rechte des Versicherungsnehmers beachten.</p>	<p>Bezugsrechte (widerruflich / unwiderruflich), im Todesfall prüfen. Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft prüfen, um Erbschaftssteuer zu sparen. Rechte des Versicherungsnehmers beachten.</p>